

ETH-Beschwerdekommision

Commission de recours interne
des écoles polytechniques fédérales

Commissione di ricorso
dei politecnici federali

Cumissiu da recurs
da las scolas politecnicas federalas

Verfahren Nr. BK 2024 49

Angefochten vor dem BVGer

Entscheid vom 6. Februar 2025

Mitwirkende:

die Kommissionsmitglieder

Barbara Gmür; Präsidentin
Yvonne Wampfler Rohrer; Vizepräsidentin
Simone Deparis
Nils Jensen
Mathias Kaufmann
Eva Klok-Lermann

Juristischer Sekretär

Rafael Zünd

in Sachen

Parteien

A. _____

vertreten durch Rechtsanwältin Sara Ledergerber,
Ilex Rechtsanwälte,
Allmendstrasse 7,
Postfach,
8027 Zürich,
Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETH Zürich),
vertreten durch Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüeb
und/oder Rechtsanwalt Dr. iur. Yannick Weber,
Walder Wyss AG,
Seefeldstrasse 123,
8034 Zürich,
Beschwerdegegnerin

Gegenstand

Erläuterung

(Entscheid der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024)

Die ETH-Beschwerdekommision stellt fest und erwägt,

dass sie in der Sache den Entscheid BK 2024 3 vom 22. August 2024 gefällt hat,

dass der Beschwerdeführer – vertreten durch seine Rechtsanwältin – zuerst telefonisch und anschliessend mit schriftlichem Gesuch die Klarstellung dieses Entscheids verlangt hat (vgl. Urk. 1),

dass er beantragt, dass die ETH-Beschwerdekommision (ETH-BK) klarstellen solle, dass sie mit ihrem Entscheid keine *reformatio in peius* bezüglich Ziff. 5 der Kündigungsverfügung beabsichtigt habe,

dass Ziff. 5 der Kündigungsverfügung vom 21. Dezember 2023 wie folgt lautet: «Allfällige Mehrzeiten und Ferienansprüche, die bis und mit 2023 entstanden sind, werden mit der letzten Lohnzahlung ausbezahlt, soweit sie bis Ende Dezember 2023 nicht bezogen sind.»,

dass die ETH-BK in ihrem Entscheid BK 2024 3 vom 22. August 2024 (E. 9.4) festgehalten hat, dass allfällige Zeitguthaben des Beschwerdeführers durch die zweimonatige Freistellung abgegolten worden seien,

dass sie die Ziff. 5 der Kündigungsverfügung vom 21. Dezember 2023 im Dispositiv nicht abgeändert hat,

dass dadurch eine gewisse Unklarheit besteht, zumal der Wortlaut der Ziff. 5 der Kündigungsverfügung – je nach Auslegung – eine Kompensation durch Freistellung im Jahr 2024 ausschliessen könnte,

dass die ETH-BK jedoch nicht von einer *reformatio in peius* bezüglich der Ziff. 5 der Kündigungsverfügung vom 21. Dezember 2023 bzw. des Zeitguthabens (ohne Dienstaltersgeschenk) ausgegangen ist, zumal die Beschwerdegegnerin die Höhe des (auszubehandelnden) Zeitguthabens in dieser Ziffer nicht einmal festgelegt hat,

dass die Beschwerdeinstanz auf Begehren einer Partei den Beschwerdeentscheid erläutert, der unter Unklarheiten oder Widersprüchen in seiner Entscheidungsformel oder zwischen dieser und der Begründung leidet (Art. 69 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über

das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]; vgl. auch Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2564/2023 vom 16. Mai 2023; E-6112/2020 vom 3. März 2021),

dass die Voraussetzungen für eine Erläuterung *in casu* – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – gegeben sind und die ETH-BK für diese formell zuständig ist, zumal das Bundesverwaltungsgericht den Entscheid einer unteren Instanz nicht selbst erläutern darf (Art. 48 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG; SR 173.32] i.V.m. Art. 129 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110] analog; vgl. auch BGE 143 III 420 E. 2 f.; STEFAN VOGEL, in: VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, N. 9 zu Art. 69 VwVG),

dass auch der Devolutiveffekt der Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht in der Hauptsache einer Erläuterung nicht entgegensteht (VOGEL, a.a.O., N. 11 zu Art. 69 VwVG),

dass folglich auf das Erläuterungsgesuch einzutreten ist,

dass die ETH-BK das Zeitguthaben des Beschwerdeführers in ihrer Begründung als abgegolten betrachtet hat (Entscheid der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024 E. 9.4),

dass die ETH-BK deshalb klarstellt, dass sie das Zeitguthaben des Beschwerdeführers (ohne Dienstaltersgeschenk) als durch die Freistellung abgegolten betrachtet und der Beschwerdeführer folglich keinen Anspruch auf eine Auszahlung desselben hat,

dass nach Art. 69 Abs. 2 VwVG die Rechtsmittelfrist bezüglich des erläuterten Punkts neu zu laufen beginnt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-611/2020 vom 24. März 2020),

dass sich Kosten- und Entschädigungsfolgen im Erläuterungs- oder Berichtigungsverfahren nach den allgemeinen Regeln richten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2564/2023 vom 16. Mai 2023),

dass der Beschwerdeführer die Erläuterung beantragt hat und eine solche vorgenommen wird, wenn auch inhaltlich nicht in seinem Sinn,

dass auf eine Kostenerhebung verzichtet wird, zumal eine Kostenaufgabe nicht verhältnismässig wäre (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 4a Bst. b der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren [VwKV; SR 172.041.0]),

dass in analoger Anwendung von Art. 7 Abs. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE; SR 173.320.2) in Berichtigungs- oder Erläuterungsverfahren grundsätzlich keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (vgl. unter anderem Urteile des Bundesverwaltungsgerichts A-2564/2023 vom 16. Mai 2023; C-3656/2020 vom 21. Juli 2020; C-611/2020 vom 24. März 2020).

Demnach erkennt die ETH-Beschwerdekommision:

1. Es wird erläutert, dass das Zeitguthaben des Beschwerdeführers (ohne Dienstaltersgeschenk) als durch die Freistellung abgegolten betrachtet wird (vgl. E. 9.4 des Entscheids der ETH-BK 2024 3 vom 22. August 2024).
2. Für das Erläuterungsverfahren werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.
3. Dieser Erläuterungsentscheid geht an den Beschwerdeführer sowie die Beschwerdegegnerin, je gegen Rückschein, und an das Bundesverwaltungsgericht.

Im Namen der ETH-Beschwerdekommision

Die Präsidentin:

Der juristische Sekretär:

Barbara Gmür

Rafael Zünd

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist direkt beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführerin bzw. der Vertretung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

Versand: